



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Schriftliche Beantwortung der Interpellation ([2010/405](#)) von Andreas Giger-Schmid: Massnahmen gegen die Scheinselbständigkeit**

Datum:                    15. Februar 2011

Nummer:                 2010-405

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



2010/405

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

## Vorlage an den Landrat

vom 15. Februar 2011

### Schriftliche Beantwortung der Interpellation ([2010/405](#)) von Andreas Giger-Schmid: Massnahmen gegen die Scheinselbständigkeit

An der Landratssitzung vom 25. November 2010 reichte Andreas Giger-Schmid, SP-Fraktionsmitglied, eine Interpellation mit dem Titel „Massnahmen gegen die Scheinselbständigkeit“ ein. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

*„Als scheinselbständig gilt, wer sich - obwohl von einem Arbeitgeber beschäftigt - als selbständig erwerbstätig ausgibt. Arbeitnehmer werden faktisch Arbeitgeber und brauchen sich als solche nicht um die Einhaltung von Vorschriften von Mindestlöhnen, Arbeitszeiten und Sozialabgaben zu scheren.*

*Die Scheinselbständigkeit nahm in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz massiv zu. Baselland ist als Grenzkanton davon stark betroffen.*

*Anfänglich wurde die Scheinselbständigkeit von Arbeitgebern angewendet, um das wirtschaftliche Unternehmerrisiko auf Arbeitnehmende abzuwälzen.*

*Mit den bilateralen Verträgen und der Personenfreizügigkeit nahm die Scheinselbständigkeit zusätzlich eine neue Dimension an. Sie wird zunehmend benutzt, um geltende Regelungen der Gesamtarbeitsverträge und Sozialabgaben zu umgehen, da Selbständige von deren Bestimmungen ausgenommen sind.*

*Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung und einer Benachteiligung für korrekt handelnde Unternehmen und deren Arbeitnehmenden.*

*In den Jahren 2008 und 2009 wuchs prozentual die Anzahl von gemeldeten ausländischen selbständigen Dienstleistungserbringern im Kanton Baselland auf 130 Prozent an. Gleichzeitig sank die Anzahl von gemeldeten ausländischen Arbeitnehmenden um 30 Prozent.*

- 1. Ist sich der Regierungsrat der Problematik der Scheinselbständigkeit bewusst?*
- 2. Wieviele Fälle betreffend Scheinselbständigkeit wurden im 2009 im Kanton Baselland aufgedeckt und verfahrensmässig verfolgt?*
- 3. Welche Massnahmen wurden bisher im Kanton Baselland gegen die Scheinselbständigkeit, respektive deren Zunahme getroffen?*
- 4. Ausländische Betriebe, welche ihre Arbeitnehmenden in die Schweiz zwecks Dienstleistungserbringung entsenden sowie ausländische Selbständigerwerbende haben kein Anrecht auf eine G-Bewilligung. Trifft es zu, dass der Kanton Baselland (KIGA und Migrationsamt) trotzdem an solche Dienstleister eine G-Bewilligung ausstellt?*

*Für die schriftliche Beantwortung meiner Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens.“*

## **Antwort des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen**

### *1. Ist sich der Regierungsrat der Problematik der Scheinselbständigkeit bewusst?*

Der Regierungsrat ist sich der eng verwandten Problematiken der Schwarzarbeit und des Lohndumpings - auch durch Scheinselbständigkeit - sehr wohl bewusst und hat deren Bekämpfung schon seit längerer Zeit hohe Priorität eingeräumt. Der Kampf gegen die Schwarzarbeit bildete schon im Regierungsprogramm und Finanzplan 1999-2003, der am 13. April 2000 vom Landrat genehmigt wurde, einen festen Bestandteil. Die Umsetzung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (FlaM), welche der Bekämpfung des Lohndumpings jeglicher Art dienen, hat er von Anbeginn zügig vorangetrieben. Per 1. Januar 2002 wurde das KIGA Baselland als Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Schwarzarbeit eingesetzt, welches ab dem 1. Juni 2004 auch für den FlaM-Vollzug zuständig wurde. Das KIGA Baselland besitzt hervorragende formelle und informelle Informationskanäle bei verschiedenen Behörden, Sozialpartnern sowie bei der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, welche im täglichen Kampf gegen Schwarzarbeit, missbräuchliche Lohnbildung und Scheinselbständigkeit von entscheidender Relevanz sind.

In der Folge hat der Regierungsrat die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit durch den aktiven Einbezug der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenorganisationen des Kantons Basellandschaft in den FlaM-Vollzug verstärkt. Am 1. Juli 2004 schloss er mit der Zentralen Paritätischen Kontrollstelle (ZPK) eine Vereinbarung betreffend den Vollzug der entsenderechtlichen Bestimmungen ab, welche die Vollzugsorganisation in der heikelsten Branche, dem Ausbaugewerbe, griffiger gestaltete. Schon früh konnte damit auch eine präventive Wirkung erzielt werden, indem insbesondere der Bauwirtschaft bewusst gemacht wurde, dass in unserem Kanton ein koordinierter und wirkungsvoller FlaM-Vollzug erfolgt. Um die FlaM noch griffiger umzusetzen, wurde per 1. Januar 2007 mit der ZPK eine weitergehendere Vereinbarung mit konkreten Leistungsvorgaben abgeschlossen.

### *2. Wieviele Fälle betreffend Scheinselbständigkeit wurden im 2009 im Kanton Baselland aufgedeckt und verfahrensmässig verfolgt?*

Die Meldungen und Bewilligungsgesuche werden beim KIGA Baselland standardmässig im Rahmen des Melde- bzw. Bewilligungsverfahrens überprüft, so auch im Jahr 2009. Dabei wird jeweils bei der erstmaligen Meldung bzw. beim erstmaligen Bewilligungsgesuch eines Selbständigen zum voraus geprüft (Vorprüfung), ob bei der betreffenden Person Hinweise auf eine Scheinselbständigkeit vorliegen. Dazu wird die betroffene Person aufgefordert, relevante Dokumente einzureichen. In 95% der Fälle treffen die gewünschten Unterlagen ein, so dass das Meldeverfahren positiv entschieden bzw. die Bewilligung erteilt werden kann.

In den anschliessend durchgeführten vertieften Kontrollen sind keine Fälle aufgefallen, die im Rahmen der Vorprüfung im Melde- und Bewilligungsverfahren falsch beurteilt wurden.

### *3. Welche Massnahmen wurden bisher im Kanton Baselland gegen die Scheinselbständigkeit, respektive deren Zunahme getroffen?*

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen. Im Weiteren finden seit dem 1. Januar 2011 Kontrollen nach der neuen Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zum „Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern (sog. Weisung des SECO zur Selbständigkeit)“ statt. Die Weisung des SECO zur Selbständigkeit ist zu Beginn des Jahres 2011 in Kraft getreten und soll eine effiziente Bekämpfung von Missbräuchen ermöglichen. Sie richtet sich an die Vollzugsorgane des Entsendegesetzes und somit einerseits an die Behörden des Kantons Basel-Landschaft, andererseits in den Branchen mit einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag an deren Kontrollorgane, somit insbesondere auch an die ZPK.

Die Weisung des SECO zur Selbständigkeit erläutert zum einen die rechtlichen Bestimmungen und die Zuständigkeiten der Kontrollorgane zur Abklärung der Selbständigkeit. Zum andern beschreibt sie die Kriterien zur Überprüfung, ob eine Person als selbständig oder unselbständig erwerbend gilt. Die zentralen Fragen sind dabei: Welche Freiheit und Selbständigkeit besteht bei der praktischen Gestaltung des Arbeitsablaufs in zeitlicher und sachlicher Hinsicht? Wie stark ist eine Person in eine fremde Betriebsorganisation eingebunden? Wie weit wird eine Person in ihrem Tun kontrolliert und muss dafür Weisungen entgegennehmen? Wie stark ist eine Person selber verantwortlich für ihr Tun und trägt dafür auch das unternehmerische Risiko?

Daneben gibt die Weisung des SECO zur Selbständigkeit eine Empfehlung zur Vorgehensweise bei der Überprüfung der Selbständigkeit ab. Diese Empfehlung gilt für die Kontrollorgane als Leitlinie. Primär sollen die als selbständig gemeldeten Personen vor Ort überprüft werden. Falls dies nicht möglich ist, oder falls das Ergebnis der Kontrolle vor Ort nicht eindeutig für oder gegen die Selbständigkeit spricht, so werden die besagten Personen schriftlich aufgefordert, gewisse Fragen zu beantworten. Das SECO stellt sowohl für die Kontrolle vor Ort als auch für die schriftliche Kontrolle Fragebögen zur Verfügung. Im Kanton Basel-Landschaft werden diese Kontrollen sowohl durch die Inspektoren des KIGA Baselland als auch durch die Inspektoren der ZPK durchgeführt.

Zu guter letzt werden in der Weisung des SECO zur Selbständigkeit die Sanktionierungsmöglichkeiten und Massnahmen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder bei festgestellter Scheinselbständigkeit aufgezeigt. Sollte bei einer dieser Kontrollen vor Ort oder bei einer schriftlichen Kontrolle Scheinselbständigkeit festgestellt werden, so wird eine strikte Sanktionierung durch das KIGA Baselland vorgenommen.

Der Regierungsrat setzt sich für eine effiziente Umsetzung dieser Weisung des SECO zur Selbständigkeit ein und ist von deren Wirksamkeit zur konsequenten Verfolgung von Scheinselbständigen überzeugt.

4. *Ausländische Betriebe, welche ihre Arbeitnehmenden in die Schweiz zwecks Dienstleistungserbringung entsenden sowie ausländische Selbständigerwerbende haben kein Anrecht auf eine G-Bewilligung. Trifft es zu, dass der Kanton Baselland (KIGA und Migrationsamt) trotzdem an solche Dienstleister eine G-Bewilligung ausstellt?*

Eine Bewilligungspflicht für Dienstleistungen besteht beim grössten Anteil der ausländischen Betriebe - jenen aus den umliegenden EU-Staaten - nur, wenn die Dienstleistung länger als 90 Tage dauert. Bis und mit Ende Jahr 2010 war die Situation der Bewilligungserteilung in diesen Fällen unklar. Deshalb wurden zur Abdeckung der wirtschaftlichen Bedürfnislage

Grenzgängerbewilligungen auch an Dienstleister erteilt - mit Toleranz des zuständigen Bundesamtes für Migration. Seit dem 1. Januar 2011 ist nun die revidierte Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) in Kraft getreten. Mit ihr soll die Situation geklärt sein. Es gibt nun Kontingente explizit für die Gruppe der Dienstleister über 90 Tage. Dies war in den Jahren zuvor nicht so gewesen. Offen bleibt allerdings, ob die ausgeschiedenen Kontingente ausreichend sein werden oder nicht.

Liestal, 15. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Krähenbühl

Der Landschreiber:

Mundschin